

### **Beantwortung der Anfrage**

der Abg. Scheinast, Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl und Heilig-Hofbauer BA an  
Landesrätin Mag.<sup>a</sup> (FH) Klambauer (Nr. 275-ANF der Beilagen) betreffend die  
Förderabwicklung der Salzburger Wohnbauförderung

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Scheinast, Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl und Heilig-Hofbauer BA betreffend die Förderabwicklung der Salzburger Wohnbauförderung vom 5. Juni 2019 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

#### **Zu den Fragen 1 bis 3:**

**Frage 1:** Was ist der Zielwert für die Dauer der Bearbeitung von Förderansuchen von der Einbringung bis zur Erstellung der Förderbescheide in den jeweiligen Förderkategorien?

**Frage 2:** Was ist der Zielwert für die Dauer zwischen positiver Erstellung der Förderbescheide und der Auszahlung der Förderung in den jeweiligen Förderkategorien?

**Frage 3:** Was ist der Zielwert für die gesamte Dauer zwischen der Einbringung von Förderansuchen und der Auszahlung der Förderung in den jeweiligen Förderkategorien?

Der Zielwert der Bearbeitung der Förderungsverträge hängt von der jeweiligen Förderungs-sparte ab. Grundsätzlich werden die Anträge nach dem elektronischen Einlangen über das An-tragsportal chronologisch bearbeitet. Im Bereich der Objektförderung (Miete, Wohnheime) ergibt sich die Bearbeitungsdauer aus dem Verlauf des Ansuchens. Konkret wird zunächst um Förderung angesucht. Dieses Ansuchen wird von der Abteilung 10 auf Vollständigkeit bzw. Er-füllung aller Voraussetzungen geprüft und dann die Zustimmung des Ressorts zum Abschluss eines Förderungsvertrages eingeholt (positive Empfehlung). Erst nach diesem Zeitpunkt wird von den Antragstellern in der Regel die Ausschreibung der einzelnen Gewerke veranlasst und nach Erhalt der konkreten Angebote die Finanzierung finalisiert. Zu diesem Zweck muss wie-der eine entsprechende Ausschreibung bei den Finanzierungsinstituten veranlasst und das Er-gebnis abgewartet werden. Erst nach Vorlage der konkreten Ausschreibungsergebnisse kann die Förderungszusicherung ausgestellt werden. Mit dem Bau wird regelmäßig bereits früher auf Basis der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn gestartet. Das beschriebene Procedere dauert mehrere Monate und führt dies zu den in der Auswertung angeführten "langen" Erledi-gungszeiten. Diese sind von der Abteilung 10 somit nicht bzw. nur bedingt und in sehr gerin-gem Ausmaß beeinflussbar. In der Kaufförderung kann beispielsweise eine Zusicherung erst bei tatsächlichem Bezug und Vorlage des Fertigstellungsenergieausweises ausgestellt werden. Das bedeutet, dass die Realisierung des Bauvorhabens schon nahezu abgeschlossen ist. Die Förderungswerber können aber bereits nach Abschluss des Kaufvertrages um eine Förderung

ansuchen. Die angeführte Erledigungsdauer ist diesem Datum geschuldet.

**Zu den Fragen 4 bis 7:**

**Frage 4:** Wie lange war die tatsächliche durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Förderansuchen von der Einbringung bis zur Erstellung der Förderbescheide in den jeweiligen Förderkategorien im Jahr 2018, sowie soweit schon abgeschlossen im Jahr 2019?

**Frage 5:** Wie lange war die tatsächliche durchschnittliche Dauer zwischen positiver Erstellung der Förderbescheide und der Auszahlung der Förderung in den jeweiligen Förderkategorien im Jahr 2018, sowie soweit schon abgeschlossen im Jahr 2019?

**Frage 6:** Wie lange war die tatsächliche durchschnittliche Dauer zwischen der Einbringung von Förderansuchen und der Auszahlung der Förderung in den jeweiligen Förderkategorien im Jahr 2018, sowie soweit schon abgeschlossen im Jahr 2019?

**Frage 7:** Was sind die Erklärungen für Abweichungen zwischen den Soll- und Ist-Werten?

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2019 bei der Förder-sparte Sanierung 9,4 Tage; zwischen Zusicherung und Auszahlung 28,1 Tage und gesamt zwischen Antrag und Auszahlung 38,8 Tage. Diese Zeiten können, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2019 bei der Förder-sparte Errichtung im Eigentum 55,9 Tage.\*) Diese Zeitspanne kann, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

\*) Anmerkung: in der Errichtungsförderung wurde ab 1. Jänner 2019 der Antragsmodus geändert. Nach der Antragstellung erfolgt eine „Vorprüfung“ und eine Punktereihung. Nach dieser Punktereihung werden die Förderungswerber zu einem Stichtag verständigt. Nach dem ersten Stichtag am 31. März 2019 dauerte es im Schnitt 7,4 Tage bis zur Ausstellung der Zusicherung.

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2019 bei der Förder-sparte Kauf 267,5 Tage; zwischen Zusicherung und Auszahlung 56,5 Tage und gesamt zwischen Antrag und Auszahlung 323,4 Tage.\*\*) Diese Zeiten können, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

\*\*) Anmerkung: In der Kaufförderung wird in der Regel vor der Ausstellung der Zusicherung ein Förderungsangebot erstellt. Dieses Datum kann nicht ausgewertet werden, da es in der Datenbank nicht erfasst ist, sondern nur das Zusicherungsdatum.

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2019 bei der Förderpartei Ausübung einer Kaufoption 41,5 Tage; zwischen Zusicherung und Auszahlung 104,5 Tage und gesamt zwischen Antrag und Auszahlung 119,3 Tage. Diese Zeiten können, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

In den Förderpartei Mietwohnungen und Wohnheime liegen für 2019 Anträge, jedoch noch keine Zusicherungen vor. Dies liegt in der Natur des anders aufgebauten Förderprozesses.

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2018 bei der Förderpartei Sanierung 19,2 Tage; zwischen Zusicherung und Auszahlung 209,7 Tage und gesamt zwischen Antrag und Auszahlung 226,1 Tage. Diese Zeiten können, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2018 bei der Förderpartei Errichtung im Eigentum 19,4 Tage; zwischen Zusicherung und Auszahlung 249,2 Tage und gesamt zwischen Antrag und Auszahlung 267,5 Tage. Diese Zeiten können, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2018 bei der Förderpartei Kauf 190,9 Tage; zwischen Zusicherung und Auszahlung 49,2 Tage und gesamt zwischen Antrag und Auszahlung 267,5 Tage.\*\*\*) Diese Zeiten können, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

\*\*) Anmerkung: In der Kaufförderung wird in der Regel vor der Ausstellung der Zusicherung ein Förderungsangebot erstellt. Dieses Datum kann nicht ausgewertet werden, da es in der Datenbank nicht erfasst ist, sondern nur das Zusicherungsdatum.

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2018 bei der Förderpartei Ausübung Kaufoption 27,3 Tage; zwischen Zusicherung und Auszahlung 164,8 Tage und gesamt zwischen Antrag und Auszahlung 191,3 Tage. Diese Zeiten können, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2018 bei der Förderpartei Mietwohnungen 217,2 Tage; zwischen Zusicherung und Auszahlung 58,9 Tage und gesamt zwischen Antrag und Auszahlung 250,9 Tage. Diese Zeiten können, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

Die durchschnittliche absolute Zeitspanne zwischen Antrag und Zusicherung, inklusive der inhärenten Bearbeitungszeiten durch den Förderwerber beträgt im Jahr 2018 bei der Förder-sparte Wohnheime 233,5 Tage; zwischen Zusicherung und Auszahlung 84,7 Tage und gesamt zwischen Antrag und Auszahlung 321,3 Tage. Diese Zeiten können, wie unter Fragen 1 bis 3 erläutert, nur sehr bedingt durch die Abteilung 10 beeinflusst werden.

Betreffend aller angeführten Zeitspannen ist zu sagen, dass es sich bei den angeführten Zeitspannen nicht um reine „Bearbeitungsdauern“ handelt, da die Bearbeitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 10 erst erfolgen könne, wenn die in den Fragen 1 bis 3 angeführten Erfordernisse erfüllt sind. Es handelt sich somit um Durchlaufzeiten, die wie bereits erwähnt, nur bedingt durch die Abteilung beeinflusst werden können.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 5. Juli 2019

Mag.<sup>a</sup> (FH) Klambauer eh.